

MERKBLATT - RENTENANTRAGSVERFAHREN

Der Rentenantrag auf Zahlung einer Altersrente kann zwischen 6 Monate vor und drei Monate nach dem gewünschten Rentenbeginnstermin gestellt werden. Üblicherweise 3 bis 4 Monate vor dem Rentenbeginnstermin. Wird der Rentenantrag später als 3 Monate nach dem gewünschten Termin gestellt, beginnt die Rente ab dem Antragsmonat, also nicht zum rückliegend gewünschten Termin.

Der Antrag auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente kann jederzeit gestellt werden. Die Anträge können z.B. bei der Stadtverwaltung, bei der Deutschen Rentenversicherung oder beim Rentenberater gestellt werden.

Die Rentenantragsverfahren auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente und Zahlung einer Altersrente sind ähnlich. Das Antragsverfahren auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente ist allerdings weitaus aufwändiger und es müssen viel mehr Gesichtspunkte beachtet werden. Deshalb wird nachfolgend der Verfahrensweg überwiegend bezogen auf die Antragstellung auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente dargestellt. Es handelt sich um eine Kurzdarstellung, die einen grundsätzlichen Überblick verschaffen soll, jeder Einzelfall kann sich in den Details anders darstellen.

Sinngemäß gelten die Ausführungen dieses Merkblattes auch für Antragstellungen bei den verschiedenen Versorgungswerken, dort wird nach einer Ablehnung das Verfahren allerdings nicht bei einem Sozialgericht weitergeführt sondern bei einem Verwaltungsgericht und es gibt dort kein, wie bei der gesetzlichen Rente durchzuführendes, Widerspruchsverfahren. Gegen einen ablehnenden Bescheid eines Versorgungswerkes kann man innerhalb von 6 Monaten direkt Klage beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Während dieser 6 Monate kann man ein Verfahren führen, welches einem Widerspruchsverfahren gleicht, jedenfalls vom Zweck her gesehen. Während dieses Quasi-Widerspruchsverfahren läuft, darf die Klage noch nicht erhoben worden sein. Man muss also die 6 Monatsfrist streng in der Überwachung haben.

Wird ein Antrag auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente (bzw. Berufsunfähigkeitsrente bei den Versorgungswerken) gestellt ist es besonders wichtig, dass das Verfahren von Anfang an richtig aufgebaut wird. Wenn erst einmal gar zu viel falsch gelaufen ist, kann oftmals der allergrößte Fachmann „die Kohlen nicht mehr aus dem Feuer holen“. Es ist deshalb gelegentlich ein Fehler erst mit dem Klageverfahren zum Fachmann zu gehen, nur weil dann die Rechtsschutzversicherung etwas zahlt. Besonders ernst zu nehmen sind bei Verfahren auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente die Gutachtenstermine. Hinweise hierzu finden Sie im „Merkblatt wegen Gewährung öffentlicher Leistungen“. Es ist auf der Webseite des Rentenbüros www.rentenburo.de zu finden.

Der Antrag auf Zahlung einer gesetzlichen Rente kann schriftlich formlos („Hiermit stelle ich Rentenantrag auf Zahlung der Altersrente / Erwerbsminderungsrente. Bitte senden Sie die notwendigen Formulare her.“) beim Rentenversicherungsträger oder bei irgendeiner deutschen Behörde (auch bei den deutschen Botschaften oder Konsulaten im Ausland) gestellt werden. Die Rentenantragstellung bei den deutschen Behörden ist kostenlos. Eine individuelle Betreuung erhalten Sie, wenn Sie den Rentenantrag beim Rentenberater stellen, hierfür müssen Sie den Rentenberater bevoll-

mächtigen. Nach einer gewissen Verfahrenslaufzeit (Altersrentenantrag, Umwandlungsverfahren, Weitergewährungsverfahren je 2 bis 6 Monate / Antragsverfahren Erwerbsminderungsrente, Kontenklärungsverfahren je 3 bis 12 Monate / Widerspruchsverfahren 5 bis 12 Monate / Klageverfahren 1. und 2. Instanz je 6 bis 18 Monate) erhält der Rentenantragsteller seinen Rentenbescheid. Der Rentenbescheid kann gewährend oder ablehnend sein.

Der Rentenberater überprüft zum Abschluss des Verfahrens, ob der Rentenbescheid richtig ist. Eine vollständige unabhängige rechnerische Überprüfung, Überprüfung, ob die Gesetze richtig angewandt wurden, ob alle Zeiten richtig erfasst wurden usw. können Sie nur beim Rentenberater erhalten. Die Rentenbescheidüberprüfung durch einen Rentenberater kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Rentenberater das Rentenantragsverfahren vorher nicht geführt hat. Der Rentenberater rechnet für seine Leistungen nach der Rechtsanwaltsvergütungsverordnung ab. Kleinere Teile des Rentenbescheides kann jeder Rentenempfänger selbst überprüfen, eine vollständige Bescheidüberprüfung ist aber meist nur einem Fachmann möglich. Bitte lesen Sie zu diesem Thema das „Merkblatt für die Rentenbescheidüberprüfung“. Es ist auf der Webseite des Rentenbüros, www.rentenburo.de zu finden. Eine Bescheidüberprüfung durch einen unabhängigen Fachmann ist wichtig, weil die Rente für viele Jahre gezahlt wird und z.B. ein Rechenfehler sich Monat für Monat bemerkbar macht. Ein Rentenbescheid kann auch dann noch überprüft und ggf. für die Zukunft in Ordnung gebracht werden, wenn die Rente schon lange gezahlt wird.

Wird die Zahlung einer Rente abgelehnt kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides Widerspruch bei der Behörde eingelegt werden, die die Rentenzahlung abgelehnt hat („*Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Bescheid vom 00.00.000. Die Begründung wird nachgereicht*“). Die Einmonatsfrist muss eingehalten werden, das Widerspruchsschreiben muss innerhalb dieser Frist bei der zuständigen oder einer anderen deutschen Behörde eingehen. Bitte mit Einschreiben senden, oder vorab per Fax und anschließend zusätzlich mit der normalen Post nachsenden. Den Faxbeleg als Nachweis aufheben. Das bloße Absenden innerhalb der Frist genügt nicht. Die Frist beginnt mit dem Eingang, also meist zwei Tage nach dem Datum des Poststempels (Briefumschlag aufheben). Spätestens nach der Widerspruchserhebung, kann ein Rentenberater eingeschaltet werden, der dann das Widerspruchsverfahren weiterführt und eine wirksame Begründung des Widerspruchs schreibt, oder nach eingehender Sachprüfung, von der Weiterführung des Verfahrens abrät. Am Ende des Widerspruchsverfahrens ergeht ein Widerspruchsbescheid, nach dem entweder die Rente gezahlt wird, oder die Rente weiterhin nicht gezahlt werden soll.

Behält die jeweilige Behörde die ablehnende Haltung bei, soll also weiterhin keine Rente gezahlt werden, kann innerhalb der oben schon erwähnten Einmonatsfrist Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden. Welches Sozialgericht zuständig ist, steht am Ende des Widerspruchsbescheides in der Rechtsbehelfsbelehrung. Auch die Klageerhebung („*Hiermit erhebe ich Klage gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 00.00.0000, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 00.00.0000. Die Begründung wird nachgereicht*“) kann wieder bei irgendeiner deutschen Behörde (also auch beim Rathaus oder Amtsgericht) abgegeben werden. Sinnvoll ist es aber natürlich, wenn die Klageerhebung gleich beim zuständigen So-

zialgericht abgegeben wird. Wird die Klage per Post versandt, gilt sinngemäß dasselbe wie bei der Widerspruchserhebung (Einschreiben etc.). Das Klageverfahren der ersten Instanz endet mit einem Urteil, Gerichtsbeschluss oder Vergleich nachdem die Rente gezahlt wird oder nach dem die Rente nicht gezahlt wird.

Soll die Rente weiterhin nicht gezahlt werden, können Sie innerhalb der oben schon erwähnten Einmonatsfrist Klage beim zuständigen Landessozialgericht erheben. Welches Landessozialgericht zuständig ist, steht am Ende des Urteils oder Gerichtsbeschlusses in der Rechtsbehelfsbelehrung. Auch diese Berufungsklageerhebung („Absender, Adresse Landessozialgericht, Datum. Hiermit erhebe ich Berufungsklage gegen das Urteil / den Gerichtsbeschluss des Sozialgerichtes in {Stadtname} vom 00.00.0000. Die Begründung wird nachgereicht. Eine Kopie der jeweils ersten Seite des ablehnenden Bescheides, des ablehnenden Widerspruchsbescheides und des ablehnenden Urteils sind beigefügt.“) können Sie wieder bei irgendeiner deutschen Behörde (am schnellsten geht es natürlich, wenn direkt zur richtigen Stelle per Einschreiben hingeschickt wird) abgeben. Das Klageverfahren der zweiten Instanz endet mit einem Urteil, Gerichtsbeschluss, Vergleich oder Zurückverweisung wogegen man dann in Einzelfällen beim Bundessozialgericht vorstellig werden kann. Wird der Weg zum Bundessozialgericht nicht eröffnet kann Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden.

Das gesamte Rentenverfahren besteht also aus mehreren Teilen:

- Das Rentenantragsverfahren auf Zahlung einer Altersrente wird im allgemeinen bei geklärtem Versicherungskonto nach etwa 2 bis 6 Monaten (überwiegend nach 3 Monaten) abgeschlossen sein. Bei den Verfahren wegen Zahlung einer Erwerbsminderungsrente werden bis zum Abschluss etwa 3 bis 12 Monate (überwiegend nach 6 - 8 Monaten) benötigt. Bei den Versorgungswerken geht es manchmal geringfügig schneller.
- Das Widerspruchsverfahren wird im allgemeinen zwischen 5 und 12 (überwiegend nach 8 bis 10 Monaten) Monaten abgeschlossen sein.
- Das Klageverfahren der ersten Instanz wird im allgemeinen zwischen 6 und 18 Monaten (überwiegend nach 10 - 12 Monaten) abgeschlossen sein.
- Das Berufungsklageverfahren der zweiten Instanz wird ebenfalls im allgemeinen zwischen 6 und 18 Monaten (überwiegend nach 10 - 14 Monaten) abgeschlossen sein.

Es gibt allerdings auch einzelne Verfahren, die länger dauern.

Wenn es zu einer Rentenzahlung kommt und ein Bevollmächtigter hat das Verfahren geführt, weiß der Rentenantragsteller meist eher Bescheid als der Bevollmächtigte. Die Abteilung der Deutschen Rentenversicherung, welche über die Rentenzahlung entscheidet, gibt die Information über die Rentenzahlung elektronisch an das Arbeitsamt, an die Krankenkasse, an die Rentenzahlstelle der Deutschen Post usw. weiter und diese setzen sich meist sofort mit dem Rentenantragsteller in Verbindung. Außerdem werden die notwendigen Informationen an die Schreibabteilung der Deutschen Rentenversicherung weitergegeben. Diese Schreibabteilung fertigt dann den Bescheid aus. Dafür werden etwa 3 bis 5 Arbeitstage benötigt. Danach wird der ge-

schriebene Bescheid an die hausinterne Postabteilung weitergegeben. Dort wird der Bescheid kuvertiert und an die Deutsche Post zur Beförderung weitergeleitet. Dieser Vorgang kann zusätzlich etwa 2 bis 3 Arbeitstage dauern. Das heißt, wenn der Rentenempfänger Bescheid bekommt, von der Krankenkasse, von der Rentenzahlstelle der Post oder vom Arbeitsamt, muss der Bevollmächtigte manchmal noch 1 Woche zzgl. Postlaufzeit auf den Bescheid warten. Danach hat der Bevollmächtigte einen Monat Zeit um den Bescheid zu überprüfen. Innerhalb dieser Monatsfrist wird sich der Bevollmächtigte mit Ihnen in Verbindung setzen. Ein Bevollmächtigter kann in der Regel auch nicht gleich am nächsten Tag die Bescheidüberprüfung vornehmen. Eine Bescheidüberprüfung ist zeitaufwändig und diese Zeit muss zuerst einmal eingeplant werden.

Von den Rentenversicherungsträgern, zu denen auch die berufsständischen Versorgungswerke gehören (auch von den Berufsgenossenschaften) werden Rentenzahlungen die wegen gesundheitlicher Einschränkungen beantragt wurden heutzutage öfter abgelehnt, als noch Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass Ablehnungen erfolgen. Nach dem Widerspruchsverfahren folgt ein Klageverfahren und dieses findet bei einem unabhängigen Gericht statt. Man soll keinesfalls vorzeitig aufgeben, wenn eine Erfolgchance besteht. Der Rentenberater kann vorab feststellen ob eine Erfolgchance besteht, für diese Aktenprüfung kommt eine geringere Gebühr zur Abrechnung als wenn das ganze Verfahren geführt wird.

Wurde die weiter oben erwähnte Einmonatsfrist verpasst, kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 44 SGB X beantragt werden. Man muss wegen einer solchen „Verfristung“ also nicht vorzeitig aufgeben. Der Antrag auf Wiederaufnahme muss allerdings fundiert begründet werden, ansonsten besteht meist Aussichtslosigkeit.

© Tibor Jockusch, Rentenberater seit 1987, Rechtsberatung im Sozialrecht
Austr. 12, Ecke Paradiesstraße, D-73230 Kirchheim, Tel.: 07021-71795, Fax:
07021-71263
eMail: rentenspezi@aol.com // Webseite: www.rentenburo.de